

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 322

Die strafrechtliche Resonanz auf Verhaltensnormverstöße und deren Folgen

**Zur Legitimation konkret-individueller Sanktionsnormen
und deren Bildung im freiheitlichen Rechtsstaat**

Von

Annika Bünzel



Duncker & Humblot · Berlin

ANNIKA BÜNZEL

Die strafrechtliche Resonanz auf Verhaltensnormverstöße
und deren Folgen

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 322

Die strafrechtliche Resonanz auf Verhaltensnormverstöße und deren Folgen

Zur Legitimation konkret-individueller Sanktionsnormen
und deren Bildung im freiheitlichen Rechtsstaat

Von

Annika Bünzel



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Dr. h.c. dupl. Georg Freund, Marburg

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-19270-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59270-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für meine Familie

Vorwort

„Es gibt auf der Welt kaum ein schöneres Übermaß
als das der Dankbarkeit.“

Jean de La Bruyère

Von ganzem Herzen danken möchte ich zuvorderst meinem akademischen Lehrer und Doktorvater *Prof. Dr. Dr. h.c. dupl. Georg Freund*, der während meiner Arbeit an seinem Lehrstuhl bei mir das Interesse und die Begeisterung für Wissenschaft und Lehre weckte. Diese Zeit in Marburg hat mich nicht nur in fachlicher, sondern besonders auch in persönlicher Hinsicht geprägt. Ich werde die vielen schönen Stunden voller angeregter Diskussionen und Freude am Strafrecht – besonders im Rahmen der Edersee-Seminare und stets im Kreise eines wunderbaren Lehrstuhl-Teams – immer in bester Erinnerung behalten. Insbesondere wurde durch die gemeinsame Zeit am „Lehrstuhl Freund“ meine Kollegin *Dr. Alina Ehlers* zu einer unersetzlichen Freundin. Du hast nicht nur jeden Tag unserer gemeinsamen Examensvorbereitung so bereichert und erleichtert. Wir wurden in dieser Zeit eine untrennbare Einheit und sind es seither stets geblieben. Dafür bin ich unglaublich dankbar.

Ganz herzlich danken möchte ich auch *Prof. Dr. Stefanie Bock* für die Erstellung des Zweitgutachtens und *Prof. Dr. Andres Hoyer* für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen N.F.“.

Farina Kümmel hat diese Arbeit mit ihrem Sachverstand und ihrer Begeisterung für die „Marburger Normentheorie“ vor allem in vielen Gesprächen mit ihren kritischen und weiterführenden Nachfragen sehr bereichert. Ich danke Dir für Deine stetige wertvolle Unterstützung sowie unsere wunderbare Zusammenarbeit in Marburg und in Köln!

Besonderer Dank gilt außerdem *Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski*, zu deren Lehrstuhl ich seit 2022 gehöre und die seither die Entwicklung meiner wissenschaftlichen Ansätze erheblich mitprägt. Auch in Köln habe ich ein hervorragendes Team um mich. Besonders erwähnen möchte ich meine Kolleginnen *Maren Einatz*, *Leah Baerens* und *Leonie Beeck*, die in kürzester Zeit so viel mehr als das geworden sind.

Maximilian Hagen, *Rebecca Hagen*, *Henrik Jacobsen*, *Anjeschka Linier* und *Sarah Rizides* sind mir ebenso wie *Alina Ehlers* während meiner Zeit in Marburg unersetzliche Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter geworden. Dass es Euch gibt, ist ein solches Geschenk. Ich danke Euch allen von ganzem Herzen für Eure be-

dingungslose Freundschaft und Liebe und besonders dafür, dass Ihr immer an mich glaubt!

Für die Unterstützung bei der Korrektur des Manuskripts bedanke ich mich außerdem bei meiner Patentante *Ulrike Dietrich*, bei *Rita Hagen*, *Dr. Eric Hutter*, *Prof. Dr. Alexander Koch* und *Damaris Seyoum*.

Danken möchte ich schließlich meiner Familie und dabei besonders meinen Eltern *Silke* und *Ernst Bünzel* sowie meinen Großeltern *Marianne* und *Karlheinz Mörlers*. Schon mein ganzes Leben steht Ihr stets hinter mir und unterstützt mich mit all Eurer Kraft. Als kleines Zeichen meiner Dankbarkeit widme ich Euch diese Arbeit.

Ockstadt, im Juni 2024

Annika Bünzel

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung – Aktualität und Bedeutung eines normentheoretischen Legitimationsansatzes	13
B. Normative Grundlagen der Straftat im freiheitlich-legitimatischer Straftatkonzept	19
I. Begriff und Regelungsgehalt einer Norm	20
II. Normentheoretisches Stufenverhältnis: Verhaltensnormen und an entsprechende Verstöße anknüpfende Sanktionsnormen auf abstrakt-genereller strafgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage	27
III. Bildung konkret-individueller Verhaltensnormen unter Rückgriff auf gesellschaftliche Grundentscheidungen als Orientierungshilfen	32
1. Grundlagen und Entstehungsbedingungen der rechtlich verfassten Gesellschaft – Anerkennung bestimmter Werte und deren Funktion als Orientierungshilfen für die Bildung von (Verhaltens-)Normen	33
a) Überwindung des Naturzustands hin zu einer rechtlich verfassten Gesellschaft – Verzicht auf die (nur scheinbar) unbegrenzte Freiheit als Entscheidung der vernunftbegabten Individuen	34
b) Freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat – die Vereinbarkeit des Strebens nach Freiheit und Sicherheit	43
c) Freiheitliche demokratische Grundordnung – gesellschaftliche Grundentscheidungen als Orientierungshilfen für die Bildung konkret-individueller Normen	50
2. Verfassungsrechtliche Legitimationsanforderungen an Verhaltensnormen	56
a) In concreto festzustellende Vernunftfähigkeit – Fähigkeit zur Bildung und Befolgung der in Frage stehenden Verhaltensnorm	58
b) Legitimer Zweck von Verhaltensnormen als maßgebliche Grundlage der entsprechenden Eignung und Erforderlichkeit	62
c) Angemessenheit einer Verhaltensnorm – Prozess der Verhaltensnormbildung unter Abwägung der kollidierenden Interessen	63
IV. Herstellung konkret-individueller Sanktionsnormen auf der Grundlage abstrakt-genereller Strafgesetze	69
1. Sanktionsnormen als strafrechtliche Instrumente der angemessenen Resonanz auf Verstöße gegen Verhaltensnormen – das Strafrecht als Rechtsinstitut im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat	69
2. Verfassungsrechtliche Legitimation von Sanktionsnormen	72
a) Formelle Legitimationsvoraussetzungen – formal-gesetzliche, hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage	74

b) Materielle Legitimationsvoraussetzungen	80
aa) Legitimer Zweck einer Sanktionsnorm mit ihren Rechtsfolgen – Legitimationsgründe des Einsatzes von Schuldspruch und Strafe im freiheitlichen Rechtsstaat	80
(1) Freiheitlich-kompensatorische Straftheorie: Ausgleich der Freiheitsüberschreitung gemäß der Qualität und dem Ge- wicht des diese begründenden Verhaltensnormverstoßes als kommunikative Resonanz auf den Verhaltensnormverstoß sowie etwaige Fehlverhaltensfolgen	80
(2) Einordnung des freiheitlich-kompensatorischen Strafzwecks in das Gefüge der traditionellen Straftheorien	91
(a) Präventive Ansätze – Einsatz von Schuldspruch und Strafe allein zum Zweck der Verhinderung künftiger Straftaten	91
(b) Sog. absolute Straftheorien – retributive Ansätze des (reinen) Schuldausgleichs ohne Zukunftsbezug	96
(c) Vereinigende Theorien	98
(d) Freiheitliche Strafzweckbegründung – Schuldspruch und Strafe zum Zweck der Wiederherstellung des inter- subjektiven Gleichheitsverhältnisses und damit zu- gleich zur Aufrechterhaltung und Sicherung des geord- neten Rechtszustands im Sinne einer Anerkennung des Täters als vernunftbegabte und gleichberechtigte Rechtsperson	100
bb) Konkretisierung der Anforderungen des allgemeinen verfas- sungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Basis der Legitimation strafrechtlicher Reaktionen – die Bildung einer legitimierbaren Sanktionsnorm mithilfe der im freiheitlichen Rechtsstaat verankerten juristischen Methoden	105
(1) Vorgang der Herstellung einer konkret-individuellen Sank- tionsnorm auf der Basis eines abstrakt-generellen Straf- gesetzes	107
(2) Konkretisierung der vom Gesetz postulierten abstrakt- generellen und der zusätzlichen ungeschriebenen Voraus- setzungen mithilfe der juristischen Methodik	110
(3) Entscheidungsfindung im Sinne des Rechts bei der Herstel- lung einer konkret-individuellen Sanktionsnorm – norma- tive Entscheidung unter Berücksichtigung empirischer Er- kenntnissätze als richterliche Verhaltenspflicht	118
cc) Die angemessenen (und damit richtigen) Rechtsfolgen einer legitimierbaren Sanktionsnorm	126
C. Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzungen einer konkret-individuel- len Sanktionsnorm – Zur angemessenen Verortung strafrechtsrelevanter Problemstellungen im Straftatsystem der freiheitlich-legitimatorischen Normentheorie	129

I.	Das (vollendete) Erfolgsdelikt als mindestens fahrlässige Straftat	131
1.	Tatbestandsspezifisch strafrechtsrelevantes Verhalten als unverzichtbarer Anknüpfungspunkt der Prüfung einer konkreten „Tat“	134
a)	Feststehendes Verhalten als essentielles Grundkriterium der einzel-fallbezogenen konkret-individuellen Sanktionsnorm	135
b)	Konkretisierung des tatbestandsspezifisch strafrechtsrelevanten Verhaltens in den oben genannten Beispielfällen mit Sachverhaltsunsicherheiten	139
aa)	Der LKW-Radfahrer-Fall	139
bb)	Der Bottroper Apotheker-Fall	140
2.	Tatbestandsspezifisches erfolgsverursachendes Geschehen als zusätzliche Sanktionsnormvoraussetzung eines vollendeten Delikts; Feststellung der tatbestandsspezifischen Schädigungsmöglichkeit als dessen Auslösemoment	141
a)	Konkretisierung des tatbestandsspezifischen erfolgsverursachenden Geschehens und der entsprechenden tatbestandsspezifischen Schädigungsmöglichkeit	143
b)	Konkretisierung des Erfolgsgeschehens bei Sachverhaltsunsicherheiten	155
aa)	Der LKW-Radfahrer-Fall	156
bb)	Der Bottroper Apotheker-Fall – Anwendungsbeispiel zur Problematik der sog. „statistischen Kausalität“	158
3.	(Quasi-)Kausalität – der Zusammenhang zwischen dem Verhalten und dem tatbestandsspezifischen Erfolgsgeschehen	162
a)	Konkretisierung des erforderlichen (Quasi-)Kausalzusammenhangs in Bezug auf beide Verhaltensformen	163
b)	Konkretisierung der Kausalität in den genannten Beispielen zum Umgang mit Sachverhaltsunsicherheiten	166
aa)	Der LKW-Radfahrer-Fall	166
bb)	Der Bottroper Apotheker-Fall	167
4.	Verhaltensmissbilligung – Legitimationsvoraussetzungen der zugrundeliegenden Verhaltensnorm, gegen die verstoßen worden sein muss	167
a)	Legitimationsbedingungen der Verhaltensnorm als maßgebliche Voraussetzung der konkret-individuellen Sanktionsnorm	168
aa)	Endgültiger (und damit mindestens fahrlässiger) Verstoß gegen eine legitimierbare kontext- und adressatenspezifische Verhaltensnorm	169
bb)	Legitimationsbedingungen einer kontext- und adressatenspezifischen Verhaltensnorm als eigenständiges Sanktionsnormkriterium der Verhaltensmissbilligung	171
b)	Konkretisierung der Verhaltensmissbilligung in den genannten Beispielen zum Umgang mit Sachverhaltsunsicherheiten	175
aa)	Der LKW-Radfahrer-Fall	175
bb)	Der Bottroper Apotheker-Fall	176

5. Tatbestandsspezifische Fehlverhaltensfolge – sog. „Zurechnung“	177
a) Zurechnung als notwendiges Sanktionsnormkriterium?	177
b) Klarstellende Nennung der tatbestandsspezifischen Fehlverhaltens- folge in den genannten Beispielen zum Umgang mit Sachverhalts- unsicherheiten	179
aa) Der LKW-Radfahrer-Fall	179
bb) Der Bottroper Apothekerfall	179
6. Unrechtsvollform bei vorsätzlichem Verhaltensnormverstoß	180
a) Nicht mehr steigerungsfähige Vollform des Verhaltensunrechts – Maximalmaß an Verantwortlichkeit hinsichtlich der unberechtigten Freiheitsanmaßung	181
aa) Konkrete Anforderungen an das Vorsatzerfordernis als Sanktions- normkriterium	182
bb) Auflösung der „Irrtumsprobleme“ im Strafrecht als bloßer Kehrseite einer angemessenen Vorsatzdogmatik	186
b) Konkretisierung des Vorsatzerfordernisses in Bezug auf die genann- ten Beispiele zum Umgang mit Sachverhaltsunsicherheiten	191
aa) Der LKW-Radfahrer-Fall	191
bb) Der Bottroper Apothekerfall	191
7. Hinreichendes Gewicht des tatbestandsspezifischen Verhaltensnorm- verstoßes	192
a) Positive Feststellung des hinreichenden Gewichts als Inhalt der her- kömmlichen Prüfungsebene der „Schuld“	192
b) Konkretisierung im Hinblick auf die gewählten Anwendungsbei- spiele	194
II. Fazit zu C. und Ausblick	194
D. Gesamtfazit	196
Literaturverzeichnis	205
Register	222

A. Einführung – Aktualität und Bedeutung eines normentheoretischen Legitimationsansatzes

Die Vorteile einer präzisen Differenzierung bestimmter Typen rechtlicher Normen wurden bereits von *Binding*¹ erkannt und besonders in jüngerer Zeit immer wieder betont.² Grundprämisse eines solchen Ansatzes ist die Annahme der Notwendigkeit einer Trennung von primären Verhaltensnormen und sekundären Sanktionsnormen.³ Darauf aufbauend haben sich allerdings verschiedene *normentheoretische Konzepte* entwickelt.⁴ Eine insofern durchaus beachtliche Strömung möchte sich auf einen rein logisch-analytischen Umgang mit Normen beschränken, ohne dabei näher auf die Probleme der Legitimation und sachlichen Begründung von Normen einzugehen.⁵ Demgegenüber pflegt eine andere Strö-

¹ *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung (Band 1), S. 28 ff.; zu *Bindings* Normentheorie s. außerdem *Hilliger*, in: Normentheorie und Strafrecht, S. 11 ff.

² Zu nennen sind aus jüngster Zeit insbesondere *Freund/Rostalski*, GA 2022, 543 ff.; die darauf bezogenen Kommentare von *Kindhäuser* (S. 563 ff.) und *Renzikowski* (S. 575 ff.) im selben Heft; weiterhin *Herzberg*, JZ 2023, 438 ff. – Zu neueren Diskussionen und der Aktualität der Normentheorie s. außerdem das Vorwort von *Schneider/Wagner*, in: Normentheorie und Strafrecht, S. 5, 6 sowie die weiteren Beiträge in diesem Sammelband.

³ S. dazu etwa *Schneider/Wagner*, Vorwort, in: Normentheorie und Strafrecht, S. 5; *Freund/Rostalski*, JRE 2022, 157, 159 präzisieren diese daher als *dualistische Normentheorie*. – Eine etwas andere Umschreibung der normentheoretischen Disziplin gibt etwa *Lichtenthäler*, in: Normentheorie und Strafrecht, S. 177, 179 an: Es gehe um die Analyse der formalen Struktur von Rechtsnormen, ihrer Beziehung untereinander sowie ihrer abstrakt möglichen Gegenstände und Adressaten. Diese Definition deutet auf eine analytische Herangehensweise hin.

⁴ Zu einem Überblick über die normentheoretischen Konzepte s. *Ast*, Normentheorie und Strafrechtsdogmatik, S. 10 ff.; *Freund*, Erfolgsdelikt und Unterlassen, S. 51 ff.; ferner *Renzikowski*, GA 2022, 575 f. – Zu nennen ist in diesem Kontext auch das auf *Müller* zurückgehende Konzept der strukturierenden Rechts(norm)theorie, das zahlreiche weiterführende und mit dem im Folgenden zugrunde gelegten Konzept im Einklang stehende Ansätze enthält. S. zu seinem Konzept etwa *Müller*, Strukturierende Rechtslehre, S. 114 ff.

⁵ Als logisch-analytisch zu bezeichnen ist insbesondere das Konzept von *Kindhäuser* (s. etwa *dens.*, Gefährdung als Straftat, S. 29 ff.). Auch in GA 2022, 563 ff. geht *Kindhäuser* davon aus, die Verhaltensnormen ließen sich im Wege eines „praktischen Syllogismus“ aus den Strafgesetzen ableiten. Einer Herstellung der Normen etwa durch den Normadressaten bedarf es nach diesem Konzept nicht. Die Strafgesetze – als Normen nach diesem Verständnis – enthielten Verursachungsverbote. Welches Verhalten genau verboten ist, sei auf dieser Basis durch Subsumtion des konkreten Falls unter das Strafgesetz ex post zu ermitteln. *Renzikowski*, GA 2022, 577 ff. setzt „abstrakt-generelle Verhaltensnormen“ voraus. Für deren Anwendung verweist er auf den praktischen Syllogismus, der auch bei der Anwendung anderer allgemeiner Begriffe auf den konkreten Fall

mung zwar ebenfalls einen logisch-analytischen Umgang mit Normen. Darüber hinaus legt sie aber Wert darauf, dass – soweit es um Normen geht, die in einem freiheitlichen Rechtsstaat gelten sollen – Fragen nach deren Legitimation und Begründung zum Forschungsgegenstand einer entsprechend materiell angereicherten Normentheorie gehören.⁶ Manche Ansätze lassen sich außerdem nicht eindeutig der einen oder anderen Strömung zuordnen. Es gibt also nicht *die* eine Normentheorie. Das ist eine wichtige und für eine weiterführende wissenschaftliche Diskussion sogar unerlässliche Einsicht. Sachlich nicht weiterführend ist es in diesem Zusammenhang, bestimmten Konzepten den normentheoretischen Charakter allein deshalb abzusprechen, weil diese mit den – durchaus zu hinterfragenden – Prämissen des eigenen Ansatzes nicht übereinstimmen.⁷ Allein auf der Basis von Gemeinsamkeiten und unter angemessener Berücksichtigung der Unterschiede lassen sich aus wissenschaftlichen Diskussionen weiterführende Gedanken ableiten. Dies gilt insbesondere auch für die Frage nach der Notwendigkeit und den Vorteilen einer irgendwie gearteten normentheoretischen Herleitung. Solche Ansätze im Sinne einer Normentheorie sind nicht etwa generell vollkommen „andere Ansichten“ oder im Grundsatz abweichende Konzepte. Die übereinstimmend für richtig gehaltene Trennung von Verhaltens- und Sanktionsnormen ermöglicht vielmehr eine *Systematisierung der sachlichen Anforderungen an den Einsatz von Schuldspruch und Strafe*, die auf einem bestimmten (straf-)rechtlichen Grundkonzept fußt und sich im Einzelnen daraus ableitet.⁸

Die vorliegende Arbeit soll allerdings nicht etwa eine vollständige Übersicht über die verschiedenen Spielarten der Normentheorie liefern. Vielmehr soll auf der Basis einer *normativ-funktionalen Normentheorie* der Fokus der Analyse auf die *Legitimationsbedingungen und den komplexen Herstellungsprozess bei der*

herangezogen werde. Auch er legt einen weiten Normbegriff zugrunde und betrachtet als vorhanden vorausgesetzte „Normen“ im entsprechend verstandenen Sinne rein analytisch. Ebenfalls auf einer solchen Linie liegen *Schladitz*, Normtheoretische Grundlagen, S. 328 ff., 352 ff. und *Hirsch*, in: Normentheorie im digitalen Zeitalter, S. 151 ff.

⁶ Zum entsprechenden Konzept einer normativ-funktionalen bzw. freiheitlich-legitimatischer Normentheorie und deren Vertretern s. sogleich im Text.

⁷ In diesem Sinne wirft indessen etwa *Hirsch*, in: Normentheorie im digitalen Zeitalter, S. 151, 174 (Fn. 71) Freund und Rostalski im Hinblick auf ihre – sogar ausdrücklich erklärte – Anreicherung der Normentheorie durch normative Begründungselemente einen „wissenschaftlichen Etikettenschwindel“ vor. – Ganz generell stellt die Kritik anderer Ansätze allein auf der Basis der nicht weiter hinterfragten Prämissen des eigenen Konzepts eine häufig auftretende Schwierigkeit im wissenschaftlichen Diskurs dar; s. dazu *Freund/Rostalski*, GA 2022, 582.

⁸ *Hilliger*, in: Normentheorie und Strafrecht, S. 11, 30 ff. erkennt zutreffend, dass insbesondere die Kritik der normentheoretischen Ansätze die Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit der zugrundeliegenden Rechtstheorie erfordert. Insofern gelingen entsprechende Auseinandersetzungen nur, wenn das jeweils zugrundeliegende (Straf-) Rechtskonzept näher durchleuchtet wird. – I. d. S. auch *Müller*, Strukturierende Rechtslehre, S. 177, wenn dieser postuliert: „Rechtssoziologie und Rechtstheorie werden in der Normtheorie praktisch.“

Bildung einer Sanktionsnorm gerichtet werden.⁹ Unter Zugrundelegung einer konsequent individualisierenden personalen Straftatlehre wird im Folgenden daher eine normativ angereicherte – auf den Grundlagen eines freiheitlichen Rechtsstaats aufbauende – *freiheitlich-legitimatorische Normentheorie* erläutert und für die Lösung sachlicher Probleme fruchtbar gemacht.

Im Gegensatz zu einigen analytischen Konzepten¹⁰ wird bei diesem Ansatz eine allgemeine Herleitung angeboten, die nicht etwa auf das Strafrecht beschränkt ist. Das ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil zahlreiche Sachfragen, die durch rechtliche Bewertung zu lösen sind, die unabhängig vom Strafrecht zu beantwortende Frage der Legitimation einer Verhaltensnorm betreffen und damit – sofern man eine entsprechende Einteilung in die Rechtsbereiche vornimmt – dem Verfassungsrecht und dessen Bedeutung für ein freiheitliches Zusammenleben zugeordnet sind.

Ein normentheoretisches Konzept mit seinen abstrakt-generellen Grundlagen ist für das Verständnis und die Gestaltung des Rechts nur dann weiterführend, wenn auch dessen Umsetzung bei der Lösung konkreter Sachprobleme in den Blick genommen wird. Die Erfahrung zeigt: Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer Differenzierung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnormen leuchtet vielen durchaus ein – zunächst unabhängig davon, wie diese im Einzelnen ausgestaltet sein soll. Allerdings verbleiben die gewonnenen Erkenntnisse zumeist auf abstrakter Ebene. In diesem Kontext offenbart sich – wie noch zu zeigen sein wird – der sachlich weiterführende Gehalt einer materiell angereicherten Normentheorie: Eine entsprechende normentheoretische Untersuchung bietet eine materielle *Fundierung* der notwendigen Legitimationskriterien in Bezug auf mit Normen verbundene Eingriffe in Rechte der Person. Das gilt für (straf-)rechtliche Eingriffe durch einzelfallbezogene Sanktionsnormen sowie für auch unabhängig vom Strafrecht bedeutsame Eingriffe durch konkretisierte Verhaltensnormen. Ein bloßer Rekurs auf Gesetzestexte und deren sprachliche Bedeutung wird hingegen den materiellen Legitimationsbedingungen der mit staatlichen Eingriffen verbundenen Normen nicht gerecht.¹¹

⁹ S. zu diesem auf die Schule von Wolfgang Frisch zurückgehenden Ansatz der *normativ-funktionalen Normentheorie* von Freund/Rostalski ausführlich *Freund/Rostalski*, JRE 2022, 157, 159 ff. Der Aspekt der Funktionalität ergibt sich aus der Ausfüllung der Rechtsbegriffe unter Rückgriff auf die zugrundeliegende (straf-)rechtliche Zwecksetzung (s. zu dieser Kennzeichnung 161 f.).

¹⁰ Beispielhaft zu nennen sind etwa die logisch-analytischen Konzepte von Hirsch, Kindhäuser oder Schladitz. S. dazu bereits S. 13 (Fn. 5).

¹¹ *Müller*, Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts, S. 73 bemerkt zutreffend, dass ein Rückzug auf die sprachliche Ordnung nicht die Anforderungen zu erfüllen vermag, „die an eine Rechtfertigung juristischen Handelns zu stellen wären“. Vielmehr werde dadurch deren Einlösung zugunsten einer Scheinbegründung verkürzt. *Frisch*, NStZ 2016, 16 weist auf den Mangel hin, unter dem die „herkömmliche Diskussion“ – gemeint ist eine Untersuchung ohne präzise normentheoretische Trennung – bisweilen